

Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl
Band: 25 (1869)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Volksherr

Honny soit qui
mal y pense.



25. Bd.

1869.



N. 43.

23. Oktober.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

Abonnements-Preis für den ganzen Jahrgang von 52 Nummern Fr. 6.

Wie Karl, der große Ceraner, in Timmat-Athen die Arbeit organisiren thun thäte.

§ 1. Jeder arbeitsfähige Bürger soll täglich 8 Stunden schlafen, 8 Stunden essen und trinken, 8 Stunden ruhen und dann noch 8 Stunden arbeiten.

§ 2. Wer nicht seine vollen 8 Stunden schläft, respekt. ißt, trinkt, ruht und dazu Cigarren raucht, wird seines Aktiobürgerrechts verlustig erklärt.

§ 3. Sollte sich gar ein Arbeiter vermaßen, ein oder das andre Mal über 8 Stunden per Tag der Arbeit zu fröhnen, so wird er unter die Systemler deportirt.

§ 4. Die Zeit, während welcher der Arbeiter sich mit Politik beschäftigt, z. B. den Züriheiri liest, Wahllisten (verstehst sich sozial-demokratische) kolportirt oder einem bourgeois die Fenster demollirt, wird als Arbeitszeit berechnet und muß vom Arbeitsgeber bezahlt werden.

§ 5. Da der Bürger während seinen obligatorischen Mußestunden voraussichtlich mehr Cigarren rauchen und Schöpffen vertilgen wird, als ihm zu bezahlen ausständig sein dürfte, so sorgt der

Staat dafür. Derselbe nimmt das Geld dazu, wo er es findet.

§ 6. Damit den Bürger während seinen obligatorischen 8 Mußestunden die Langeweile nicht plage, soll in der Volksschule nebst dem sozial-demokratischen Katechismus Jassen, Start, Würfeln und Regeln gelehrt werden.

§ 7. Um einer Störung der 8 obligatorischen Schlafstunden vorzubeugen, werden allabendlich allen Büggeln von Staats wegen Schnabelförbe angelegt und erst andern Morgens 7 Uhr wieder abgenommen.

§ 8. Wer mehr als 8 Stunden schläft, dem zählt jede halbe Stunde Schlaf als eine volle Stunde Arbeitszeit, welche der Arbeitsgeber zu bezahlen hat.

§ 9. Alle Arbeitsgeber, welche sich gegen dieses Arbeitsreglement auflehnen und demselben nicht ihre freudige Zustimmung ertheilen, sind auf ächt ceranisch zu theeren und zu fiedern, was für das leibliche und geistige Wohl der Arbeiter von den heilsamsten Folgen sein wird. Probatum est!

Homöopathie und Allopathie auf dem Lande.



„Mi Gottseel, i ha's de nüschtigeng no mit der große Cuttere.“

Il governo ticinese e gli poveri inondati.

Il popolo ticinese
Sind sehr geduldige Leut,
Doch machen ihm seine Regenten
Schon lange viel Herzeleid.

Sie nennen sich zwar „Liberale“,
Die Herren „Conservator'n“,
Doch sind sie leicht erkenntlich
An ihren hochgestellten Ohr'n.

Ueber Asti und auch «nostrano»
Spricht man oft im consiglio,
Aber Wenige nur diskutieren,
Die Andern sind ubriaco.

Das dolce far niente
Ist ernstes Wissen und Kunst;
Ein «laissez-faire»-Beamte
Erhält sich am längsten in Gunst.

Il popolo ticinese
Macht wohl ein mürrisch Gesicht;
Es kümmern um den popolo
Die Regenten sich aber nicht.

Ihren eignen Wagen zu füttern
Sind immer sie bereit,
Drum bleibt ihnen für inondati
Wohl schwerlich etwas Zeit.

Inondati sind unterstützt
Von nah und fern, wie bekannt;
Die klingende Münze möchte
Il governo in seine Hand.

Dem „Nehmen ist seliger als Geben“,
So heisset die Parol;
Das Behalten ist noch besser,
Das merkt der Bundesrath wohl.

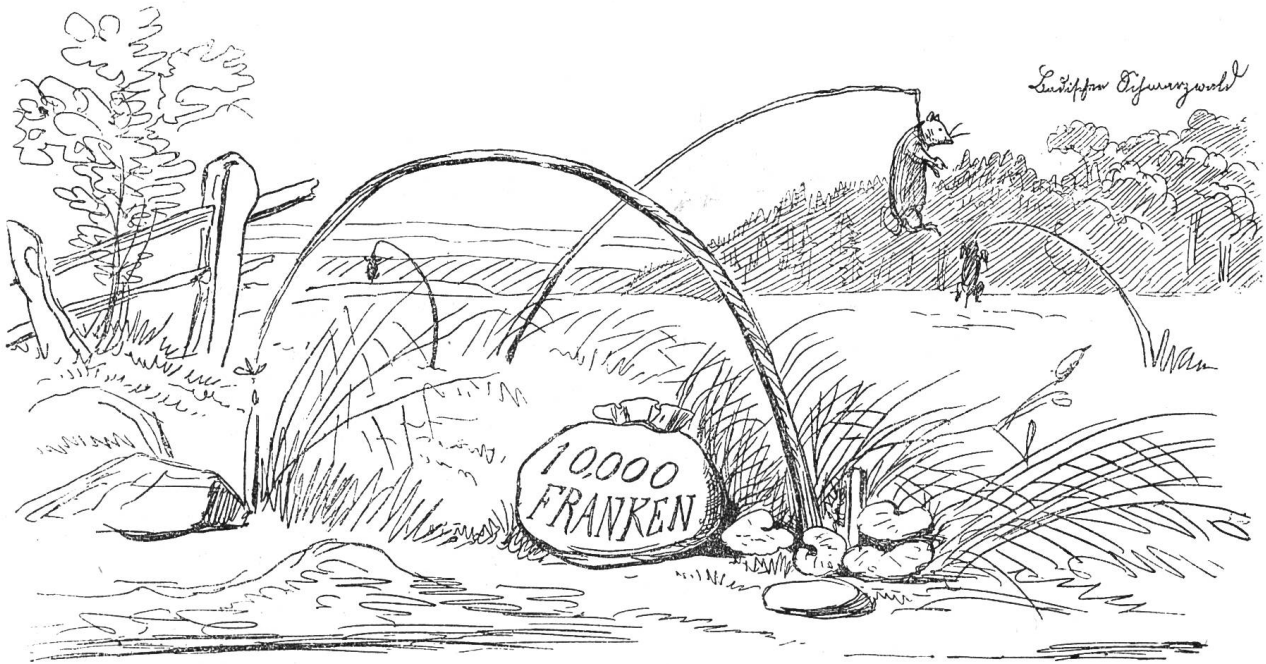
Schickt einen commissario,
Alldort zum Rechten zu seh'n;
Der wird's zu Ende bringen,
Oh noch vier Wochen vergeh'n.

Der macht sich an die Arbeit
Mit unverdroßnem Muth.
Der consiglio di stato
Schnaubt vor verbissener Wuth:

„Oh Bundesrath, du arger Mahner,
„Wie elend stellst du uns dar!
„Was in Jahresfrist wir nicht konnten,
„Macht in vier Wochen dein Kommissar.“

Chor der inondati: È vero! È verissimo!

Für Schärmauser.



Fr. 10,000 zu verdienen!

Feuilleton.

Aus dem Bundesrath.

In Betracht gewisse neuerliche Vorgänge bewiesen haben, daß ein Höflichkeitsbüchlein für die eidg. Armee, resp. ein Reglement über den Umgang zwischen Offizieren und Soldaten, zum dringenden Bedürfniß geworden ist, hat der Bundesrath beschlossen, eine Experten-

kommission zum Zweck der Redaktion eines solchen Höflichkeitsbüchleins zusammenzuberufen. Das Präsidium wird selbstverständlich ein eidgenössischer Oberst führen. Als Beisitzer sind 16 Soldaten und Unteroffiziere des mesopotamischen Geniekorps bezeichnet worden.

Politischer Jugendunterricht.

(Aus dem Bürgerkatechismus für Häfeliſchüler.)

1. Frage: Wer regiert?

Antwort: Das Geld regiert die Welt.

2. Frage: Wozu hat man eine Regierung?

Antwort: Für se abez'gheie.

3. Frage: Wozu sind Geſetze?

Antwort: Um ſie ein Jahr lang nicht zu halten und dann zu ändern.

4. Frage: Wer macht die Geſetze?

Antwort: Leute, welche Taggelber beziehen.

5. Frage: Wozu iſt man Republikaner?

Antwort: Um 70 Cts. zu bezahlen, wenn man nicht zur Abſtimmung geht.

6. Frage: Wie heißt dieſes Volksrecht?

Antwort: Referendum.

Chef de cuisine.

Bei dem nach der, den 29. November künftig ſtattfindenden, Generalverſammlung der Aktionäre der eidgenöſſiſchen Bank abzuhaltenden Diner wird ein Chef de cuisine für Zubereitung von nachſtehendem Menu geſucht.

Potage Crème de Schär Caissier.

Truites Sauce Buttlar.

Tête de Veau, rôtie avec des Actions de la Banque fédérale.

Poulets plumés par le „Verwaltungsrath“.

Langue de boeuf salée par les frais du „Gründungsomite“.

Dessert.

Pièce montée en Croquante, imitation du Palais de la Banque fédérale.

Blitzbrief aus Athen.

Dem Vernehmen nach hat das Schär'sche Defizit die dritte Million bereits überſchritten. Segen Gottes (bei Cohn), höre auf!

Babylonisches.

Grison (Feuerwerker ſeines Zeichens): Es thut mir leid, kann Ihnen das Feuerwerk Morgen nicht liefern! Es iſt alles oſtertäglich für das Miſſionshaus beſtellt!

Baslerheppi: Do verzichte i druff! Es gilt jo de Miſſionäre z'zeige, wie heiß ſie de arme Heide=Seele d' Hölle vorſtelle ſolle.

A. Eh dites donc? Et l'affaire du caissier Sahærr?

B. C'est du cher caissier que vous voulez dire?

A. Allons donc! Au fait il parait qu'on l'aimait bien à la banque.

B. Oui, maintenant ce sont les actionnaires qui le trouvent cher.

Schweizeriſcher Briefſteller.

Monsieur P.! Ich habe noch an Sie eine Rechnung abzugeben und zwar: den 18. May pour 3 Clisma Lavement, ich mache im Spital pour povres Omes pur 1 Lavement Fr. 1. ich habe gedacht, ſie ſeien auch ganz arm und auf Ihr Befragen von 2 Lavement verlangte ich Ihre Armuth berechnend blos Fr. 1 statt Fr. 2. Abends noch ein Lavement avec un Donnerwetter und noch fünfmal extra zu Ihnen zum Arm und Bein waschen mit Auflegen Etwas auf den Rücken, per mal Cts. 50. Un fois Rassé Cts. 30.

Es iſt für dieſe Service wenig, denn Lavement ſind nicht Bifdeak eſſen. Ich ſtelle Ihnen jedoch frei nichts zu geben, wenn Sie arm ſind oder wie Sie wollen, ich weiſſ nicht, ſind Sie reich oder arm und da überlaſſe ich Ihnen nach Gutdünken.

Un choli compliment:

X. X., Chirurg.

Briefkaſten. A. X. Notre article était écrit avant que nous avons reçu votre lettre. — A. S. in B. Es wurde in dieſem Unterrichtsfach von manchem Lehrer ſchon Dümmeres behauptet. — Coſi. Wir werden das „Andere“ mit Vergnügen entgegennehmen. — G. in B. Laſſen wir den Mann; klappern gehört zum Handwerk. — Vitulus babilonicus. Stets diſkret! — J. S. in L. Es iſt nach Ihrem Wunſche verfahren worden. — X. Y. C'est un plaisir pour nous d'obliger nos fidèles abonnés. — Cholebochus. Dießmal erhalten. — J. R. in M. Er hat ſeinen Theil; ſufficit! — Nilps. Vide unſre Illuſtration. — R. R. in R. Wir werden Bedacht darauf nehmen. — S. in U. Das 13. oder 14. Gebot ſagt: „Du ſollſt deinen Gaul nicht zu Tode reiten.“ Laſſen wir ihn verſchnaufen. — J. J. Merci, — benutzt. — J. R. in L. Die Verhältniſſe und Perſönlichkeiten ſind der Redaktion des Poſtkeiri nicht bekannt genug, als daß ſie ſich hätte entſchließen können, die Verantwortlichkeit für Ihre Einſendung zu übernehmen. — Pfefferkorn. Erhalten und benutzt. — M. in Z. Zopffingen iſt nicht die letzte unter den Städten Iſraels; Heinrich wird ihr nächſtens wieder ſeine Aufmerkſamkeit zuwenden.

Repudiation de succession.

Le quartier du progrès à Fribourg, refuse énergiquement la succession annoncée par le Correspondant fribourgeois du Courrier de Genève qui dit (voir Courrier de Genève du 12. Octbr. 1869.): «Fribourg à hérite de la sottise de Neuchâtel». Avec l'aide du dit correspondant il est en mesure de se suffire à lui même.

X. Y en face le jardin anglais sur les places.

Muster-Annonce.

Aetherischer Universal = Copal = Glanzlack für alle Möbeln, Dreher, Buchbinder, Instrumenten- und Büchsenmacher, Metall- und Blechwaaren u. s. w. Verleiht einen schönen haltbaren Glanz und trocknet sehr rasch. In Flaschen verschiedener Größe empfiehlt die Adler-Apotheke in S.

(Zürcher Tagblatt.)

Anzeiger des „Postheiri“.



Der Anzeiger des „Postheiri“ nimmt Inserate aller Art auf; es sind dieselben stets von bestem Erfolge, weil der Postheiri sowohl in allen Kantonen der Schweiz als auch im Auslande eine bedeutende Zahl von Lesern hat. — Der Insertionspreis beträgt für die zweispaltige Zeitzeile oder deren Raum nur 30 Cts. und nehmen Insertionsaufträge zu Originalpreisen entgegen alle soliden Annoncenbureauz, sowie die Expedition des „Postheiri“.

Jent & Gassmann in Solothurn.

Levrier & Pélissier

Successeurs de Ant. Snell, rue du Mont Blanc, 3

Genève.

Achat et vente d'actions de la „Banque fédérale“.

Avances sur ces titres.

Des renseignements gratuits sont données sur les valeurs cotées à la

„Bourse de Genève“.

Einkauf und Verkauf von Aktien der „Eidgenössischen Bank“.

Geldvorschüsse auf diese Papiere.

Auskunft über die an der

„Genfer-Börse“

notirten Valuten wird unentgeltlich erttheilt.

Für Bierbrauereien!

Neue russische Sardinien per Fäßchen Fr. 7. 50.

Carl Haase, St. Gallen.

Von Jent & Gassmann in Solothurn und Bern zu beziehen:

Zur Unterhaltung für fröhliche Kreise
Komisch heiter — Und so weiter.

Eine reiche Auswahl

der besten humoristischen Vorträge.

Inhalt: Julie es ist gut. Adieu August. Ein Mädchen zu verheirathen. Die junge Frau. Geschehen. Führe uns nicht in Versuchung. Wo bleibst. Ich setze nur den Fall. Er liebt mich nicht. Entsetzlich. Handlungsdiener im Spezereigeschäft. Was ist a Wunda. Der Gerichtsverwalter. Liebesbarometer Ja, Nein. Das treue Grethel. Ein Schulexamen. Pipers Fuhrlohn. Die rechte Zeit. Adjüs Hr. Leutnant. Ach so! — Kunst des Schmollens. Schöpfung der Welt. Guten Morgen. Der vorsichtige Jude ic.

Eleg. geh. Preis Fr. 1. 35.

Im Interesse solcher Personen, die sich gerne bei anerkannt soliden Kapitalien-Verloosungen betheiligen, machen wir hierdurch auf die im heutigen Blatte stehende Annonce der Herren S. Steindecker & Comp. in Hamburg besonders aufmerksam. Es handelt sich hier um Staats-Loose zu einer so reichlich mit Haupt-Gewinnen ausgestatteten Verloosung, daß sich auch in unserer Gegend eine sehr lebhafte Betheiligung voraussetzen läßt. Dieses Unternehmen verdient um so mehr das volle Vertrauen, indem die besten Staatsgarantien geboten sind und auch vorbenanntes Haus durch ein stets streng reelles Handeln und Auszahlung zahlreicher Gewinne allseits bekannt ist.

In der Buchhandlung von Jent & Gassmann in Solothurn und Bern zu haben:

Tremendt Volkskalender 1870.

Preis Fr. 1. 70.

Janke Volkskalender 1870.

Preis 70 Ct.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Landes-Regierung genehmigte und garantierte die **neueste große**

Prämien-Verloosung

im Betrage von

Einer Million Fünfund Hundert Achtzig Tausend Fünf Hundert Thl. oder Fünf Millionen 926,875 Fr.

Das Grundkapital wird mittelst Gewinnziehungen pfangemäß an die Interessenten unter Staatsgarantie zurückbezahlt.

25,000 Gewinne kommen in wenigen Monaten zur **sicheren Entscheidung**, darunter befinden sich Haupttreffer von

Thaler 100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 8000, 6000, 5000, 4000, 3000, 2000, 1500, 130mal 1000, 400 zc. oder **Francs** 375,000, 225,000, 150,000, 75,000, 56,250, 45,000, 37,500, 30,000, 22,500, 18,750, 15,000, 11,250, 7500, 5625, 3750, 1500 750 zc.

Es werden nur Gewinne gezogen und geschieht die Auszahlung derselben stets prompt nach jeder Ziehung durch direkte Zusendungen oder auf Verlangen der Interessenten durch unsere Verbindungen an allen größeren Plätzen der Schweiz.

Schon am 9. k. M. beginnen die nächsten Gewinnziehungen.

Die Original-Staatsloose sind hierzu bereits ausgegeben und werden von uns gegen **Posteinzahlung** oder **Nachnahme** von nur **Francs 15.** — oder **Francs 7. 50** oder **Francs 3. 75** nach allen Gegenden **pünktlichst** versandt. Jeder Bestellung wird ein amtlicher Plan gratis beigelegt und nach den Ziehungen den Theilnehmern prompt amtliche Listen übermittelt.

Unser Haus, durch Auszahlungen der zahlreichsten und bedeutendsten Gewinne allseits bekannt, wurde von der zuständigen Herzoglichen Behörde mit einem Haupt-Debit dieser Original-Staatsloose betraut und haben wir Einrichtungen getroffen, daß alle Aufträge, selbst die kleinsten nach den entferntesten Gegenden von uns **sofort** ausgeführt werden.

Vorausichtlich kann bei einem solchen auf der **solidesten Basis** gegründeten Unternehmen überall auf eine sehr rege Btheilung mit Bestimmtheit gerechnet werden, man beliebe daher schon der **nahen Ziehung halber** alle Aufträge **baldigst direct** zu richten an

S. Steindecker & Comp.,
Bank- und Wechselgeschäft
in Hamburg.

Alle Arten Staats-Obligationen, Eisenbahn-Aktien, insbesondere die bekannten kleinen Anlehensloose und alle wirklichen Original-Loose, deren Verloosungen von den Staatsregierungen und amtlich vollzogen werden, sind stets **billigt direct** von uns zu beziehen.

(7)

D. S.

In den Buchhandlungen von **Jent & Gasmann** in Solothurn und Bern zu haben:

Nierix Volkskalender 1870.

Preis Fr. 1. 35.

Einzig gründliche Hilfe für

Nervenleidende,

besonders solche, die in Folge von Verdauungs- und Unterleibsbeschwerden an Nervenschwäche, Blutkrankheiten, Hysterie, Hypochondrie, Lähmungen, Hämorrhoiden, Menstruations-Beschwerden, Schwäche der Geschlechtsorgane leiden zc., bietet das gediegene Büchlein: „**Dr. Werner's sichere Heilung für Nervenleidende**“. Zuverlässigster Rathgeber zum Nutzen aller Nervenkranken beiderlei Geschlechts, durch **Mittheilung eines einfachen, wohlfeilen Heilverfahrens** und in allen Fällen **erprobten Mittels**. Zu beziehen durch jede Buchhandlung für nur 1 Fr., in Solothurn und Bern bei **Jent und Gasmann**. (2)

Für Wirthe und Weinbesitzer.

Soeben hat die Presse verlassen und ist bei **Jent und Gasmann** in Solothurn und Bern vorräthig:

Die Gährung

und die

Krankheiten des Weines.

Anleitung für Jedermann

zur richtigen Behandlung desselben, mit 4 Originalbildern der im Weine vorkommenden Gährungspilze.

Herausgegeben von

Dr. J. Kübler, Pfarrer.

Preis 45 Cts. gegen frankirte Einendung von 50 Ct. in Briefmarken, franko durch die ganze Schweiz.

Soeben ist im Verlage von **Dress, Füßli u. Cie.** in Zürich erschienen und vorräthig bei **Jent & Gasmann** in Solothurn und Bern:

Commentar

zum

Privatrechtlichen Gesetzbuche

des

Kantons Zürich

von

Dr. H. G. Ullmer.

I. Band. Personen- und Familienrecht.

Preis Fr. 3. 60 Rp.

Der vorliegende Commentar ist für alle Juristen und Gerichtsbehörden auch der übrigen Kantone von besonderer Bedeutung, und wird als vorzugsweise praktisches Handbuch der gerichtlichen Praxis erhebliche Dienste leisten und daher überall willkommen sein. Der Herr Verfasser war durch seine Stellung als langjähriger Präsident des zürcherischen Obergerichtes, und durch seine früheren ähnlichen literarischen Arbeiten wie kaum Jemand befähigt, sowohl die seit Erlass des privatrechtlichen Gesetzbuches ergangenen gerichtlichen Urtheile als auch diejenigen aus früherer Zeit, soweit das damalige Recht in das Gesetzbuch Aufnahme gefunden hat, übersichtlich zu ordnen und in konziser und klarer Redaction den Fachgenossen zur Kenntniß zu bringen.

Das ganze Werk wird 2 Bände zu je 2 Hefen umfassen. Dem vorliegenden ersten Heft folgt demnächst das zweite, welches das Sachenrecht enthält. Vom zweiten Bande wird das erste das Obligationenrecht, das zweite das Erbrecht begreifen.